

Die Marktform des unvollständigen Wettbewerbs und ihre wirtschaftsrechtliche Behandlung

Von

Curt Eduard Fischer - Stuttgart

Inhaltsverzeichnis: I. Das Problem des freien Wettbewerbs: 1. Die Grenzen der Durchsetzbarkeit des vollständigen Wettbewerbs S. 24. — 2. Die rechtliche Ordnung für freien Wettbewerb S. 29. — II. Die Märkte mit unvollständigem Wettbewerb: 1. Die Begriffsbestimmung in der deutschen Marktformenlehre S. 42. — 2. Die Untersuchungen der Angebots- und Nachfrageelastizität der Einzelmärkte als Beitrag der mathematischen Nationalökonomie zur Lösung des Marktformenproblems S. 50. — III. Die ungelöste Aufgabe der rechtlichen Behandlung: 1. Die Systematik im Entwurf des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ S. 55. — 2. Befreiungen und Ausnahmen sind keine Lösung S. 57. — 3. Enquête als Ausweg und Grundlage für Staatsüberwachung S. 59.

I. Das Problem des freien Wettbewerbs

Die deutsche Bundesrepublik hat zum Zeitpunkt der Geldreform vom 20. Juni 1948 durch das vom Wirtschaftsrat für die Vereinigten Westzonen in Frankfurt angenommene Gesetz über „Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform“ vom 24. Juni 1948 die planende und bewirtschaftende Zentralverwaltungswirtschaft mit direkter Preisfestsetzung oder -Überwachung durch den Staat aufgegeben und die freie Wettbewerbswirtschaft eingeführt. Es entsprechen den Erkenntnissen der von Eucken, Böhm und Miksch begründeten deutschen Marktformenlehre, daß staatliche Kontingentierung, Bewirtschaftung und Preisbildung erst beseitigt worden sind, als mit der Währungssanierung die „Rechenhaftigkeit der Wirtschaft“ und ein in dieser Hinsicht „neutrales“ Geld wiederhergestellt war¹. Der Gesetzgeber des 24. Juni hat dabei als gegeben unterstellt, daß auf den Märkten, für die er die staatliche Bewirtschaftung und Preisfestsetzung aufgehob, freier und vollständiger Wettbewerb herrsche, d. h. daß sich die Preise im freien Markt nach Angebot und Nachfrage einspielen und

¹ Deutsche Sachverständige, vom Länderrat der US-Zone im Dezember 1946 berufen (u. a. Eucken, Böhm, Erhard, Josten), hatten den Entwurf des amerik. Dekart. Ges. auch mit dem Hinweis auf die fehlende Voraussetzung einer gesunden Geldverfassung zum damaligen Zeitpunkt abgelehnt.